

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

mit denen die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater

sowie die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte

bis auf Weiteres geändert werden

1. Allgemeines

Für den Erwerb von Eintrittskarten der Österreichischen Bundestheater gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb und Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte nur in den Fällen vor, in denen sie abweichen. Im Übrigen bleiben die genannten AGBs aufrecht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen geben den Stand zum unten angeführten Zeitpunkt wieder. **Aufgrund von behördlichen oder anderen Vorgaben nach diesem Zeitpunkt können sich die Bedingungen für den Ticketkauf und Vorstellungsbesuch laufend verändern.** Nach Möglichkeit wird von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert. Es liegt jedenfalls in der eigenen Verantwortung, sich über aktuellste Entwicklungen auf den Webseiten der Bühnen (wienerstaatsoper.at, burgtheater.at, volksoper.at) zu informieren.

2. Sicherheitsvorschriften

Die Österreichischen Bundestheater sind sich der Verantwortung bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen bewusst; es werden alle Vorgaben der Bundesregierung und des Magistrats der Stadt Wien zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einhaltung des von der Gesundheitsbehörde bewilligten Präventionskonzeptes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund interner Vorgaben der Bundestheater in einigen Fällen strengere Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen gelten können, als dies nach aktuellem Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist.

Für jede Bühne der Österreichischen Bundestheater haben die Geschäftsführungen eine COVID-19-Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten bestellt, die/der auf die Einhaltung des Präventionskonzeptes achtet.

Das Präventionskonzept beinhaltet auch Sicherheitsvorschriften für das Publikum, welchen ausnahmslos Folge zu leisten ist. Die Kooperation des Publikums bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist unbedingt erforderlich. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Sicherheitsvorschriften kann notwendigenfalls dazu führen, dass betreffenden Personen der Zutritt verweigert wird oder eine Aufforderung zum Verlassen der Spielstätte ausgesprochen wird. In diesem Fall wird der Kaufpreis nicht rückerstattet.

Besucherinnen und Besucher werden darauf hingewiesen, dass eventuelle, auf den Eintrittskarten angedruckte, Einlasszeiten sowie Eingangs- und Aufenthaltsbereiche zu beachten und einzuhalten sind.

In Kundenbereichen der Bundestheaterkassen ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bei Vorstellungen und Veranstaltungen, bei welchen die 2G-Regelung angewendet wird, besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. Durch Tragen einer Maske kann jedoch ein freiwilliger Beitrag zur Steigerung der Sicherheit aller Anwesenden geleistet werden.

In den Räumlichkeiten des Casinos, des Vestibüls, der Brotfabrik und in anderen Nebenspielstätten der Bundestheater, in welchen die 2,5 G-Regelung anwendbar ist, ist – auch während der Vorstellung – ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei Kindern unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht; Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.

Für besondere Formate von Veranstaltungen (Kinder-Wanderoper, Ballett-Open Class,...) können ergänzende Sicherheitsvorschriften (zB hinsichtlich Maskenpflicht) erlassen werden.

Der Publikumsdienst ist angewiesen, das Publikum auf adäquates Verhalten hinzuweisen und auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinzuwirken.

Die Österreichischen Bundestheater übernehmen keine Haftung im Falle von Ansteckungen bzw. daraus resultierenden Folgeschäden. Ausgenommen hiervon sind Ansteckungen, welche auf grob fahrlässiges Verhalten von Personal, das von den Bundestheatern in den Spielstätten eingesetzt wird, zurückzuführen sind.

Der Besuch der Vorstellungen sowie der Aufenthalt in den Spielstätten erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko!

3. Einlassvoraussetzungen bei Vorstellungen und Veranstaltungen

Der Besuch der Veranstaltung ist ausschließlich mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich. Besucherinnen und Besucher haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt für Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren:

1. ein **Genesungszertifikat** gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen

überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,

2. ein **Impfzertifikat** gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen

Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test

auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser

und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. einen **Internationalen Impfpass** gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 2 genannten Impfungen eingetragen ist,

4. einen **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen

Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

5. ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorstellungen in den Spielstätten Kasino, Vestibül und der Brotfabrik, in denen für alle Besucherinnen und Besucher ab 12 Jahren die 2,5G-Regelung (geimpft, genesen oder PCR-getestet) gilt.

Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt in allen Spielstätten die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet). Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen Nachweis.

Personen, bei denen eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und dies durch Vorlage einer Bestätigung, die von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellt wurde, nachgewiesen wird, kann an Stelle eines Nachweises ein negatives PCR-Testergebnis, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden.

Der Nachweis ist dem Publikumsdienst in digitaler Form (z.B. Grüner Pass oder pdf) oder in Papierform zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis (im Falle eines von einer österreichischen Schule ausgestellten „Corona-Testpasses“ genügt ein Schülerausweis, Freifahrtschein oder Ähnliches) beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen und ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte bereitzuhalten.

4. Personalisierung von Eintrittskarten

Um im Falle eines Ansteckungsverdachts eine Rückverfolgung rasch zu ermöglichen, werden die Eintrittskarten ausnahmslos personalisiert und der Name jeder Besucherin/jedes Besuchers auf der Karte angedruckt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie beim Kauf von Karten für andere Besucherinnen und Besucher deren Kontaktdaten mitteilen dürfen.

Es erfolgt kein Verkauf von Karten an nicht namentlich genannte Besucherinnen und Besucher!

Für eine notwendige Kontaktaufnahme durch die Behörde müssen beim Kauf jeder Eintrittskarte eine Telefonnummer und, wenn vorhanden, die Email-Adresse jede Besucherin/jeden Besucher bekanntgegeben werden. Die erhobenen Daten werden nur nach Aufforderung der Behörde weitergegeben.

Nur die auf der Karte genannte Person ist zum Einlass und Besuch der Veranstaltung berechtigt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist dem Publikumsdienst beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen.

Die Weitergabe von Tickets ist ausgeschlossen, es sei denn der aufgedruckte Name wird aktualisiert. Eine Aktualisierung der Personalisierung kann bei print@home-Tickets selbstständig online (auf der Website der jeweiligen Bühne, d.h. wiener-staatsoper.at, burgtheater.at oder volksoper.at bzw. auf culturall.com) durchgeführt werden. An den Bundestheaterkassen ist die Aktualisierung **bis spätestens 24 Stunden vor der Vorstellung** möglich.

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu gewerblichen Zwecken ist ohne Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Fall eines genehmigten, gewerblichen Weiterverkaufs besteht die Verpflichtung, den Bundestheatern für jeden Platz Name und Telefonnummer der Besucherin/des Besuchers bekannt zu geben.

5. Platzierung

Die Sitzeinteilung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die zugewiesenen Plätze sind strikt einzuhalten. Die Bühnen der Österreichischen Bundestheater behalten sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angeführten in der gleichen Kategorie zur Verfügung zu stellen. Den Anweisungen des Publikumsdienstes ist Folge zu leisten.

Es werden bis auf Weiteres keine Stehplätze angeboten.

6. Kommissionsbörse

Sofern eine Kommissionsbörse eingerichtet ist, kann ausschließlich der gesamte Geschäftsfall in die Kommissionsbörse gestellt werden, keine einzelnen Karten daraus.

7. Sonderregelung Kartenrückgabe

Sollte einzelnen Kundinnen und Kunden der Besuch der Vorstellung aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unmöglich sein, wird der Kartenpreis gegen Vorlage eines behördlichen Nachweises bis spätestens einen Tag vor der Vorstellung rückerstattet.

Vorgehen bei Reisewarnungen

Gemäß den AGB Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater sowie § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG besteht beim Erwerb von Karten grundsätzlich kein Rücktrittsrecht. Eine einzelne Kundin bzw. Kunde hat dennoch die Möglichkeit, Eintrittskarten zu stornieren, wenn er/sie frühestens binnen 14 Tagen und spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn einen Antrag stellt, mit dem sie/er gleichzeitig nachfolgende Bedingungen nachweist bzw. glaubhaft macht:

- a) Der Kunde/die Kundin hält sich im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Staat außerhalb Österreichs auf und
- b) im Zeitpunkt der Antragstellung besteht eine aufrechte, behördliche Reisewarnung der Stufe 5 (vor Reisen nach Wien wird gewarnt) oder Stufe 6 (vor Reisen nach ganz Österreich wird gewarnt) jenes Staates, in dem sich der bzw. die Kund/in aufhält.

Sofern alle Bedingungen zutreffen, wird der Kartenpreis dem Kunden bzw. der Kundin (ausgenommen Wiederverkäufern) in der Original- bzw. bekannt zu gebenden Zahlart refundiert.

Wiederverkäufer erhalten, gegen Nachweis der unter a) und b) genannten Bedingungen für ihre Kundinnen und Kunden, einen Gutschein im Gegenwert des Kartenpreises.

Bei Stornierungen, welche in einem längeren Zeitraum als 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin oder in einem kürzeren Zeitraum als ein Tag vor dem Veranstaltungstermin fallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift. Außerdem besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen, wie Reisespesen oder Ähnliches.

Vorgehen bei Kartenkäufen bis 22. September 2021 für Vorstellungen vom 1. bis 31. Oktober 2021

Personen, die weder geimpft noch genesen sind (dh. die Einlassvoraussetzungen gemäß Punkt 3 nicht erfüllen können) und ihre Karten für Vorstellungen im Oktober 2021 bis 22. September 2021 erworben haben, können die gekauften Originaltickets an den Bundestheaterkassen bis 24 Stunden vor Vorstellungsbeginn gegen einen Gutschein eintauschen.

8. Besetzungs- und Programmänderungen

COVID-19-bedingte Besetzungs-, Programm- und Beginnzeitänderungen berechtigen nicht zur Rückgabe der Eintrittskarten. Falls es zu Änderungen kommt, werden Kartenkäuferinnen und Käufer nach Möglichkeit von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert.

9. Vorstellungsabsagen

Im Falle einer COVID-19-bedingten Vorstellungsabsage erhalten Kundinnen und Kunden den Eintrittskartenpreis ganz oder – bei Abbruch einer Veranstaltung – anteilig zurück. Die Rückerstattung kann auch in Form von Gutscheinen erfolgen. Weitergehende Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

30. September 2021